

Freitag, 28. Mai 1965

Orientierung über den Stand der
Währungshilfe an Italien und
Grossbritannien.

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 21. Mai 1965 (Beilage).

Der Bundesrat

b e s c h l i e s s t :

Vom vorgelegten Bericht des Finanz- und Zolldepartements
wird Kenntnis genommen.

Protokollauszug an das Finanz- und Zolldepartement, an das
Politische Departement, an das Volkswirtschaftsdepartement und
an das Direktorium der Schweizerischen Nationalbank Bern und Zürich.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Ch. Osn

3003 Bern, 21. Mai 1965

An den Bundesrat

Orientierung über den Stand der
Währungshilfe an Italien und Grossbritannien

Der Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1963 über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen ermächtigt den Bundesrat, andern Staaten oder ihren Notenbanken bis zu einem Gesamtbetrag von 865 Mio Franken Kredite mit einer Laufzeit bis zu fünf Jahren zur Verfügung zu stellen.

Wir gestatten uns, Sie im Anschluss an eine kürzliche mündliche Unterrichtung über den derzeitigen Stand der an Italien und Grossbritannien gewährten Währungshilfen wie folgt zu orientieren.

1. Italien

Mit Beschluss vom 19. Mai 1964 ermächtigten Sie die Schweizerische Nationalbank, für eine Hilfsaktion zugunsten Italiens 431 Mio Franken auf Swap-Basis einzusetzen. Davon übernahm die Nationalbank die kürzeren Fälligkeiten von insgesamt 103 Mio Franken in eigener Verantwortung, während ihr für die weiteren 323 Mio Franken im Rahmen des oben erwähnten Bundesbeschlusses die Rücknahmegarantie des Bundes zugesichert wurde. Die Laufzeit dieser Beträge wurde auf höchstens fünfviertel Jahre begrenzt. Die Tilgung sollte im Rahmen des Transfers der Ersparnisse italienischer Arbeitskräfte in der Schweiz erfolgen.

Italien ist es gelungen, seine Zahlungsbilanzschwierigkeiten verhältnismässig rasch zu überwinden und die Stabilität der Lira auf den internationalen Finanzmärkten wieder herzustellen. Hingegen sind andere wirtschaftliche Probleme, wie die Erhaltung der Vollbeschäftigung und die Bekämpfung der Teuerung, noch nicht gelöst.

Italien hat den ihm zur Verfügung gestellten Betrag von 431 Mio Franken in vollem Umfange in Anspruch genommen und, wie vorgesehen, sukzessive zurückbezahlt. Am 27. April d.J. war der Kredit vollständig getilgt, so dass diese Aktion als abgeschlossen betrachtet werden kann.

2. Grossbritannien

Die Nationalbank wurde in einem weiteren Bundesratsbeschluss vom 26. November 1964 ermächtigt, sich auch an der internationalen Stützungsaktion zugunsten des Pfundsterlings im Ausmasse bis zu 690 Mio Franken (160 Mio £) und einer Laufzeit von höchstens fünf Jahren zu beteiligen. Für diesen Betrag wurde die Rücknahmegarantie des Bundes gewährt. In der praktischen Durchführung entfielen 80 Mio £ (345 Mio Franken) auf einen mittelfristigen Kredit im Anschluss an eine Stützungsaktion des Internationalen Währungsfonds (IMF) und des "Zehner-Clubs" sowie weitere 80 Mio £ auf eine kurzfristige Kredithilfe im Rahmen einer Aktion der Notenbanken. Von diesem letzteren Betrag wurde von Grossbritannien lediglich die Hälfte beansprucht.

Gleichzeitig mit der Inanspruchnahme ausländischer Währungshilfe trat die britische Regierung an die Aufgabe heran, Massnahmen zu treffen, um die britische Zahlungsbilanz einer Gesundung entgegenzuführen. Die ersten Vorkehren haben wir bereits in unserem Antrag vom 26. November erläutert. Es handelte sich dabei insbesondere um Importzollzuschläge von 15 %, die inzwischen - nicht zuletzt mit Rücksicht auf die EFTA-Partner - auf 10 % gesenkt worden sind, sowie um Massnahmen zur Exportförderung, zur Hebung der Produktivität und zur Erhöhung der Mobilität der Arbeitskräfte. Die neuesten Massnahmen wurden im Rahmen des

Budgets für das Finanzjahr 1965/1966 beschlossen. Sie bestehen zur Hauptsache in folgendem:

- Einschränkung des Inlandverbrauchs durch erhöhte Besteuerung der Raucher, der Alkoholkonsumenten und der Automobilisten (totale Abschöpfung einschliesslich Erhöhung der Postgebühren rund 250 Mio £); die Wirtschaft soll dadurch in die Lage versetzt werden, die Produktion von Exportgütern um 5 % zu steigern und die Zahlungsbilanz jährlich um 200 Mio £ zu verbessern. Diese Kaufkraftabschöpfung wird allerdings mehr oder weniger wieder neutralisiert durch staatliche Investitionen und Darlehensgewährungen an Lokalbehörden, so dass die Auswirkungen der Massnahme im Endeffekt noch etwas unklar sind.
- Verbesserung der Zahlungsbilanz um weitere 100 Mio £ jährlich durch eine verschärfte Handhabung der Devisenkontrollvorschriften:
 - Zuteilung von Devisen zum offiziellen Kurs nur noch für Direktinvestitionen, die eine bedeutende und anhaltende Alimentierung der Zahlungsbilanz in der Zukunft versprechen;
 - Erschwerung des Erwerbes von Häusern im Ausland;
 - Verpflichtung, 25 % des Erlöses beim Verkauf ausländischer Wertschriften oder Direktinvestitionen sowie Einnahmen aus Erbschaften und Geschenken usw. zum offiziellen Kurs nach Grossbritannien zu transferieren.
- Erhöhte Besteuerung von Gesellschaften mit Einkommen im Ausland, was voraussichtlich einem gewissen Zwang zu vermehrten Rücktransfers von Gewinnen gleichkommen wird.
- Restriktive kreditpolitische Massnahmen der Bank of England.
- Fühlungnahme mit den USA, um im Falle einer unerwarteten Wiederverschlechterung der Zahlungsbilanz im Staatsbesitz befindliche Dollartitel im Werte von 1 250 Mio \$ belehnen zu lassen.

Die britische Regierung hat die Vordringlichkeit der Wiederherstellung des Zahlungsbilanzgleichgewichtes betont und hofft, dieses Ziel spätestens bis Ende 1966 erreichen zu können. Die im

- 4 -

Zusammenhang mit dem Budget getroffenen Massnahmen sind im Ausland verhältnismässig günstig aufgenommen worden. Die Arbeitsgruppe III des währungspolitischen Ausschusses der OECD hat anlässlich einer kürzlichen Tagung das britische Programm als angemessen bezeichnet, wenn auch gewisse Bedenken geäussert wurden, ob die Vorkehrungen wirklich ausreichend sein würden. Die britische Regierung hat indessen erklärt, nötigenfalls zusätzliche Massnahmen zu ergreifen.

Damit waren die Voraussetzungen erfüllt, um die am 25. Mai 1965 fällig werdenden, bereits einmalverlängerten kurzfristigen Notenbank-Vorschüsse zu konsolidieren.

Zu diesem Zwecke hat Grossbritannien beim IMF eine weitere Ziehung in der Höhe von 1,4 Mrd \$ beantragt. Es ist dies eine Summe, welche der Fonds nicht aus seinen eigenen Beständen an konvertiblen Währungen aufzubringen vermag. Damit ergab sich neuerdings, wie schon im November 1964, die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme der "Allgemeinen Kreditvereinbarungen" des IMF mit den zehn Industriestaaten. Unser Land hatte sich damals mit 80 Mio \$ beteiligt. Gestützt auf den Briefwechsel zwischen der Schweiz und dem IMF vom 11. Juni 1964 ersuchte uns der Generaldirektor des Fonds, bei der neuesten Konsolidierungsaktion ebenfalls wieder mitzuwirken, und zwar mit einem Betrag von 40 Mio \$, d.h. in dem Ausmasse als Grossbritannien den kurzfristigen Kredit unserer Notenbank vom vergangenen November in Anspruch genommen hat.

Anlässlich einer Sitzung des "Zehner-Clubs" vom 6. Mai 1965 - an der die Schweiz als Beobachterin durch die Nationalbank vertreten war - wurde grundsätzlich beschlossen, die Ziehung Grossbritanniens in folgender Weise zu finanzieren:

	<u>Mio \$</u>
Aus den Devisen-Beständen des IMF	475
Durch Goldverkäufe des IMF	400
Durch Beanspruchung der "Allgemeinen Kreditvereinbarungen"	525
<u>T o t a l</u>	<u>1 400</u>
=====	=====

Die eingeräumten Kredite setzen sich im einzelnen wie folgt zusammen:

Hilfsaktionen

	<u>November 1964</u>		<u>Mai 1965</u>		<u>Total</u>
	aus Beständen IMF	gestützt auf "Allg. Kreditvereinbarungen"	aus Beständen IMF	gestützt auf "Allg. Kreditvereinbarungen"	
in Millionen \$					
Oesterreich	20	-	-	-	20
Belgien	10	30	17,5	37,5	95
Kanada	45	15	45	35	140
Deutschland	-	180	12,5	167,5	360
Frankreich	-	100	10	140	250
Italien	15	5	85	65	170
Japan	20	20	30	25	95
Holland	-	40	17,5	37,5	95
Spanien	30	-	25	-	55
Schweden	5	15	7,5	17,5	45
<u>Total</u>	<u>145</u>	<u>405</u>	<u>250,0</u>	<u>525,0</u>	<u>1 325</u>
Schweiz	-	80	-	40	120

Nach Durchführung dieser von Grossbritannien angebehrten weiteren Ziehung von 1,4 Mrd \$ wird die britische Schuld an den IMF insgesamt rund 3,9 Mrd \$ betragen. Damit sind die Ziehungsmöglichkeiten Grossbritanniens praktisch ausgeschöpft.

Die schweizerische Beteiligung von total 120 Mio \$ (518 Mio Franken) erscheint unter Würdigung der bisher geleisteten Beiträge im Vergleich mit den andern Ländern als angemessen. Die Laufzeit dürfte etwa 3 - 5 Jahre betragen. Unsere Mitwirkung bleibt somit im Rahmen Ihres Beschlusses vom 26. November 1964, der die Nationalbank ermächtigte, Grossbritannien Swap-Kredite bis zu 690 Mio Franken (160 Mio \$) mit einer Laufzeit von höchstens fünf Jahren zu gewähren.

3. Verbleibende Limite für allfällige neue Hilfsaktionen

Von den gemäss Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1963 über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen

- 6 -

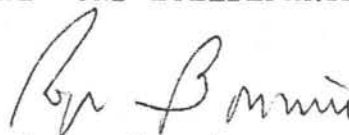
zulässigen Gesamtbetrag von 865 Mio Franken sind nach Abzug der an Grossbritannien gewährten Hilfe von 518 Mio Franken zurzeit somit noch 347 Mio Franken verfügbar.

4. Wir beehren uns, Ihnen zu

b e a n t r a g e n ,

von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT


Roger Bonvin

Protokollauszug an:

- Eidg. Finanz- und Zolldepartement (2)
- Eidg. Politisches Departement (1)
- Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (1)
- Direktorium der Schweizerischen Nationalbank Bern (1),
Zürich (1)